

....., am

Bauwerber:
Wohnadresse:
Wohnort:
Telefonnummer:
e – Mail:

Betreff: Meldung des tatsächlichen Baubeginns

Stadtgemeinde Pinkafeld
Bauamt
Hauptplatz 1
7423 Pinkafeld

BAUBEGINNANZEIGE

Die nachstehend angeführten Daten sind Grundlage für die Ausstellung der Bauplakette.

Der Bauführer hat am Gemeindeamt die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Einreichpläne und der Baubeschreibung zu bestätigen.

Nach den Bestimmungen gemäß §§ 24 Abs. 2 bzw. 24a Abs. 1 des Bgld. Baugesetzes 1997 i.d.g.F. gebe(n) ich (wir) den tatsächlichen Baubeginn wie folgt bekannt:

1. Baustellenadresse: 7423 Pinkafeld,
2. Bewilligtes Bauvorhaben/Gegenstand:
3. Bewilligungsverfahren § 17 oder Mündliche Bauverhandlung § 18 vom:
4. Bauaktenzahl:
5. Tatsächlicher Baubeginn:
6. Bauführer: Firmenname:
 Adresse:
 Telefon-/Faxnummer:
 e – Mail:
 Ansprechperson:
 Telefonnummer:

7. Wasserversorgung: Bitte nur ausfüllen bei Bauten welche noch keinen Wasseranschluss haben.

Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz wurde durchgeführt am:

.....

Anschluss wurde durchgeführt von:

Firma:

Adresse:

Telefonnummer:

Wird dieser Punkt bei Erstellung eines neuen Wasserleitungsanschlusses nicht ausgefüllt, werden die Verbrauchsgebühren ab dem Zeitpunkt der Baubewilligung gerechnet.

.....
Rechtsgültige Unterfertigung durch den Bauführer oder Bauwerber

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite!

1. Verantwortlichkeit des Bauwerbers (§§ 24 und 24a BauG):

Allgemeines:

- Vor Erteilung der Baubewilligung nach § 17 Bewilligungsverfahren oder § 18 Mündliche Bauverhandlung darf mit dem Bau nicht begonnen werden.
- Unnötige und unzumutbare Belästigungen, insbesondere durch Lärm- und Staubbentwicklung sind zu vermeiden.
- Bauplakette:
Diese wird von der Baubehörde bei der Anzeige des Baubeginns ausgestellt. Sie ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen. Aus ihr gehen die Zahl und das Datum der Baubewilligung, die Liegenschaftsadresse des Baugrundstücks, sowie der Beginn der Bauarbeiten und gegebenenfalls der Bauführer hervor.

a) bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohngebäuden bzw. sonstigen Gebäuden bis zu 200 m² Nutzfläche:

Der Bauwerber hat mit der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nach den gesetzlichen Vorschriften befugte Personen heranzuziehen und der Baubehörde den Zeitpunkt des Baubeginns anzuzeigen, für die bewilligungsgemäße Ausführung und für die sichtbare Anbringung der Plakette auf der Baustelle während der Bauzeit zu sorgen. Ein Bauführer kann bestellt werden.

b) bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohngebäuden bzw. sonstigen Gebäuden über 200 m² Nutzfläche:

Ein Bauführer ist zu bestellen. Der Bauwerber hat vor Beginn der Bauausführung einen hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer zu bestellen, der auf den Bauplänen und Baubeschreibungen die Übernahme der Bauführung bestätigt. Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung des Baues verantwortlich, hat für die gut sichtbare Anbringung der Plakette auf der Baustelle während der Bauzeit zu sorgen und alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufzubewahren. Jede Änderung des Bauführers ist unverzüglich anzuzeigen.

2. Erlöschen der Baubewilligung (§ 19 BauG):

Diese Baubewilligung erlischt, wenn die Durchführung des Vorhabens nicht binnen 2 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wurde oder das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Durchführung fertiggestellt ist. Fristverlängerung kann vor Ablauf der Frist gewährt werden.

3. Bauüberprüfung durch Organe der Baubehörde (§ 25 BauG):

Die Baubehörde kann sich von der vorschrifts- und bewilligungsgemäßen Bauausführung jederzeit durch Besichtigungen überzeugen. Dazu ist den Organen der Behörde jederzeit der Zutritt zum Bau zu gewähren. Auch sind auf Verlangen alle Auskünfte über die Bauausführung zu erteilen.

Eine Ausfertigung der mit der Baubewilligung versehenen Baupläne und der Baubeschreibungen ist auf der Baustelle aufzulegen.

4. Fertigstellungsanzeige, Schlussüberprüfung (§ 27 BauG):

Der Bauwerber hat die Fertigstellung eines Bauwerkes oder eines Bauabschnittes mit zumindest einer Wohnung oder Nutzungseinheit anzuzeigen.

Bei Gebäuden ist der Fertigstellungsanzeige ein Schlussüberprüfungsprotokoll einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, eines gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder eines Amtssachverständigen, die an der Ausführung des Gebäudes nicht beteiligt gewesen sein darf, anzuschließen, in dem diese mit ihrer Unterschrift die bewilligungsgemäße Ausführung des gesamten Bauvorhabens oder des betreffenden Bauabschnittes bestätigt. Weiters sind erforderlichenfalls durch Auflagen oder Bedingungen vorgeschriebene Befunde anzuschließen.

Bei der Neuerrichtung eines Gebäudes oder bei Zubauten ist jeweils ab einer Größe von 20 m² der Fertigstellungsanzeige ein von einer hierzu berechtigten Person verfasster Plan über die genaue Lage des Gebäudes entsprechend der Vermessungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 115, in der Fassung BGBl. II Nr. 241/2010, vorzulegen. Die Vermessungsdaten sind von der Baubehörde dem zuständigen Vermessungsamt bekanntzugeben.

Liegen Mängel oder wesentliche Abweichungen von der Baubewilligung vor (§ 26), hat die die Schlussüberprüfung vornehmende Person die Baubehörde zu verständigen.

Vor Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls darf das Gebäude oder der betreffende Bauabschnitt nicht benützt werden. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der Bauwerber verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Ist das Schlussüberprüfungsprotokoll nicht vollständig belegt, gilt es als nicht erstattet.

5. Für die Benützung des Straßengrundes zur Aufstellung von Gerüsten, Lagerungen von Baumaterialien oder Durchführung von Grabarbeiten ist gesondert beim jeweiligen Straßenerhalter eine Bewilligung gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 zu erwirken.

Dies ist die baubehördliche Baubewilligung für die Aus- und Durchführung des auf der Vorderseite beschriebenen Bauvorhabens entsprechend den zugrundeliegenden Einreichunterlagen bei Wahrung öffentlicher Interessen.

Jede Abweichung von diesen genehmigten Einreichunterlagen oder Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, Gebäudeteilen, einzelner Räume und von Bauteilen ist gesondert baubehördlich bewilligungspflichtig.